

Mit der Künstlersozialkasse besteht seit nun über dreißig Jahren eine Einrichtung, die freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern eine Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nicht nur ermöglicht, sondern sie zur Pflicht macht, wenn die Voraussetzungen einer selbstständigen künstlerischen Tätigkeit nachweislich bestehen. Sie ist, vor allem in Hinblick auf die Krankenversicherung, das bisher wichtigste Instrumentarium zur Stabilisierung der sozialen Lage selbstständiger Künstlerinnen und Künstler und ihrer Familien.

Anlässlich der Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes 2007 schrieben Olaf Zimmermann und Gabriele Schulz zur Geschichte der Gesetzgebung: »Mit der Verabschiedung des Gesetzes ... wurde im Jahr 1983 eine Lücke im Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten sich selbstständig tätige Künstler und Publizisten für den Krankheitsfall nur durch den Abschluss einer privaten Krankenversicherung absichern. Eine Absicherung für das Alter musste ebenfalls auf privater Basis erfolgen.

Diese Lücke im Sozialversicherungssystem führte in Verbindung mit niedrigen Einkommen von selbständigen Künstlern und Publizisten dazu, dass viele keine Krankenversicherung hatten und daher vielfach im Krankheitsfall die Sozialämter eine Kostenübernahme leisten mussten. Im Alter litten viele Künstler und Publizisten unter großer ökonomischer Not, da sie keine ausreichende Altersvorsorge hatten. Das ohnehin knappe Einkommen dieser Berufsgruppe verringerte sich im Alter u.a. infolge schwindender Schaffenskraft oder veränderter Marktanforderungen erheblich, so dass ältere Künstler und Publizisten oft von der Sozialhilfe abhängig waren.«¹

Die Aussage, mit der Verabschiedung des Gesetzes sei 1983 eine Lücke im Sozialversicherungssystem geschlossen worden, ist nur mit Blick auf die systemische Regelung richtig, nicht aber hinsichtlich der realen Umstände. Denn die ökonomische Not im Alter ist aufgrund des Mangels einer Altersvorsorge aktueller denn je. Richtig und wichtig ist natürlich, dass freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern durch die Pflichtbeitragszahlungen in die Rentenver-

sicherung eine Rentenanwartschaft ermöglicht wird. Da diese aber gemäß den Angaben der Künstlersozialkasse im Bereich Darstellende Künste nur über ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 14.386 Euro brutto verfügen², ergibt dies nach vierzig Jahren Arbeit einen Rentenanspruch von momentan 573 Euro im Monat. Das wiederum bedeutet, dass freischaffende Künstlerinnen und Künstler auch zukünftig unter erheblicher ökonomischer Not im Alter leiden und auf staatliche Unterstützung angewiesen sein werden.

Immerhin eröffnet die Künstlersozialkasse ihren Versicherten durch die Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit, private Altersvorsorge in Form einer Riester- oder Rürup-Rente zu betreiben. Dies macht nach derzeitiger Gesetzeslage jedoch für viele wenig Sinn, da die monatlichen Ausschüttungen im Alter auf die Grundversicherung angerechnet würden. Hoffnung keimte auf, als in der letzten Legislaturperiode die so genannte Lebensleistungsrente ins Spiel gebracht wurde. Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, hat dieses Vorhaben der CDU wieder aufgenommen und mit dem damaligen Gegenvorschlag der SPD einer Solidarrente verbunden, was nun unter den Koalitionspartnern als »solidarische Lebensleistungsrente« firmiert.³ Ziel ist es, die Leistung der Menschen mit geringen Einkommen, die 35 Jahre lang Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben, zu honorieren und deren Rentenpunkte, nach denen der Rentenanspruch berechnet wird, auf dreißig Rentenpunkte anzuheben. Dies sind nach derzeitigem Stand etwa 850 Euro. Bis 2023 soll diese Regelung Anwendung finden. Ab diesem Zeitpunkt sollen beim Renteneintritt nur diejenigen in den Genuss der Lebensleistungsrente kommen, die vierzig Jahre lang Beiträge an die Rentenversicherung entrichtet haben (Pflege- und Erziehungszeiten beziehungsweise fünf Jahre gemeldeter Arbeitslosigkeit können einberechnet werden) und in Form einer privaten Alterssicherung vorgesorgt haben. Die Einführung dieser solidarischen Lebensleistungsrente hätte zusätzlich den Vorteil, dass selbstständige Künstlerinnen und Künstler ihre private Altersvorsorge ohne Abzüge für einen etwas würdigeren Lebensabend behalten können.

Alexander Opitz ist Geschäftsführer des Landesverbands Freie Theater Baden-Württemberg und Vorsitzender des Bundesverbands Freie Theater.



Aber auch dieser wichtige Schritt wäre für freischaffende darstellende Künstlerinnen und Künstler bei weitem nicht ausreichend. Sie könnten bei einem Mindestbeitrag von 5 Euro monatlich zwar günstig »riestern«, jedoch wäre auch die monatliche Ausschüttung dementsprechend gering.

Für die Kolleginnen und Kollegen in Festanstellung wurde mit der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen ein wichtiges zusätzliches Instrumentarium in mehrfacher Hinsicht geschaffen. Die Aufgabe dieser Einrichtung ist es, den an deutschen Theatern abhängig beschäftigten und überwiegend

künstlerisch tätigen Bühnenangehörigen eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu bieten, da der Lebenslauf eines Bühnenangehörigen durch viele wechselnde Anstellungsverhältnisse zumeist anders

verläuft als der des klassischen Festangestellten. Die Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen berücksichtigt diese Besonderheiten und hilft, Lücken bei der gesetzlichen Rente zu schließen. Darüber hinaus wird dem erhöhten Berufsunfähigkeitsrisiko von Bühnenkünstlerinnen und -künstlern Rechnung getragen. Nach Erfüllung der entsprechenden Wartezeit (in der Regel sechzig Beitragsmonate) haben die Bühnenangehörigen einen Anspruch auf lebenslange dynamische Versorgung. Die Höhe der Versorgungsleistungen richtet sich nach den eingezahlten Beiträgen. Scheiden Bühnenangehörige aus einem festen, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis am Theater aus, können sie sich freiwillig mit einem derzeitigen monatlichen Mindestbeitrag von 12,50 Euro weiterversichern.

Die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung für Bühnenangehörige trifft in vollem Umfang auch oder gerade auf freie Tanz- und Theaterschaffende zu, da ihre Versicherungszeiten durch die unstete Beschäftigung zum Teil große Lücken aufweisen. Diese wichtige und vielfältige soziale Absicherung wäre für sie von großer Bedeutung. Es müssten hierfür auch keine neuen Strukturen geschaffen werden. Voraussetzung für den freiwilligen Eintritt in die Versicherung wäre der Nachweis der Pflichtversicherung in der Künstlersozialkasse. Mit einer solchen Regelung würde man den Entwicklungen der letzten Jahrzehnte auf dem Arbeitsmarkt der Darstellenden Künste angemessen Rechnung tragen.

Bei alledem aber muss darauf hingewiesen werden, dass die Grundproblematik der prekären sozialen Lage der freischaffenden Künstlerinnen und

Künstler in der Regel durch die Förderpraxis der öffentlichen Geldgeber – Kommunen, Länder und Bund – entsteht. So wird etwa die beantragte Projektmittelfinanzierung so weit zusammengestrichen, dass letztendlich nur noch bei den Honoraren gekürzt werden kann, wenn das Projekt nicht ganz ausfallen soll.

Dabei gibt es auf allen Ebenen der öffentlichen Geldgeber das so genannte »Besserstellungsverbot«, das besagt, dass das Projektpersonal nicht bessergestellt werden darf als vergleichbare Angestellte des öffentlichen Dienstes. Nirgendwo ist vermerkt, dass

das Projektpersonal schlechter gestellt werden muss. Die vergleichbaren Angestellten des öffentlichen Dienstes sind im Fall der darstellenden Künstlerinnen und Künstler die Kolleginnen und Kollegen in den Stadttheatern. Laut dem entsprechenden

Normalvertrag Bühne Solo beträgt die Mindestgage 1.650 Euro brutto. In Kommunen, in denen die Lebenshaltungskosten entsprechend höher sind, wie etwa in München, kann die Mindestgage auch dementsprechend höher angesiedelt sein. Zudem hieß die Mindestgage früher einmal Anfängergage, und ist auch heute noch als (viel zu niedriges) Salär für die ersten Schritte nach der Ausbildung für allenfalls zwei Jahre zu vertreten. Das bedeutet, dass freie Tanz- und Theaterschaffende während des Förderzeitraums je nach Dauer der Umsetzung eines Projektes das Anrecht auf ein Honorar von mindestens 450 Euro pro Woche haben.¹ Dieses Mindesthonorar ist für Künstlerinnen genauso anzusetzen wie für Künstler. Laut Angaben der Künstlersozialkasse für das Jahr 2013 verdienten Frauen bis zu einem Drittel weniger als ihre männlichen Kollegen.

Dieser »Mindestlohn« sollte bei Produktionen, die von einem oder mehreren öffentlichen Geldgebern finanziert werden, zum festen, garantierten und spätestens im Verwendungsnachweis auch überprüften Regelfall werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die projektgebunden arbeiten, ein akzeptables Einkommen erwirtschaften können.

Die Wenigsten werden ihren Beruf ausüben, um damit reich zu werden. Es müssen aber alle sich bietenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, dass sie mit ihrer Arbeit, mit ihrer Kunst ihre Existenz bis ins hohe Alter hinein einigermaßen sorglos bestreiten können. Denn eines muss an dieser Stelle klar festgestellt werden: Existenzielle Sorgen und Nöte sind keine Triebfedern für eine qualitativ hochwertige Kunst!

1
Olaf Zimmermann/Gabriele-Schulz: *Künstler-sozialversicherungsgesetz. Hintergründe und aktuelle Anforderungen*, Bonn 2007, S. 13.

2
Michael Söndermann: »Der rasante Aufstieg der Kulturberufe. Nachklang zum 59. Loccumer Kulturpolitischen Kolloquium ›Kreatives Prekariat‹«, in: *Kulturpolitische Mitteilungen* 145 II/2014, S. 38–41.

3
Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode: »Deutschlands Zukunft gestalten«, S. 73, online unter: www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile (aufgerufen am 26.10.2014).

4
Die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung sind in die Kalkulation des Wochenhonorars einbezogen. Sogar nach dem Mindestlohngesetz (ab 2015) wären je 40-Stunden-Woche mindestens 410 Euro fällig. Dies bedeutet, dass für eine übliche Probenzeit von 6 Wochen je für diesen Zeitraum beteiligter Person 2.500 Euro zu veranschlagen sind – unter gegenwärtigen Förderbedingungen ist das weitgehend unrealistisch.